



80.
23
Wir wissen / Demnach wir hiebevor der Nothdurfft
zu seyn erachtet / ein gewisses Erb-Buch im Werder einzuführen
und auffzurichten / zu dem Ende auch nachgesetztes Edict Anno 1680. den
24. Februarii publiciren lassen / Krafft dessen in besagtes Erb-Buch alle und
jede / Höffe / Huben / Pfenningss-Zinse / und Verbesserungen eingetragen werden
soltten: Und aber die Erfahrung bezeuget / daß solchen Unserm Edict bißhero nicht völlige Gmü-
ge geschehen; Als haben wir vor nöhtig befunden / sothanens Edict zu reasumiren / gestalt wir denn
demselben inhærirend hiemit abermahl verordnet haben wollen / daß alle und jede Höffe / Huben /
Pfenningss-Zinse und Verbesserungen in vorbesagtem Werder von dato innerhalb 4. Monat dem
Erb-Buch einverleibet werden sollen. Wiedrigensfalls wird alles das jenige / so auff besagten
Höffen / und Huben hafftet künfftig nicht anders als eine gemeine verbrieffte Schuldgelten und an-
gesehen werden. Wornach sich jederman zurichten. Gegeben auff Unserm Rathhause den
16. Maij Anno 1687.

Burgermeistere und Rath
der Stadt Dantzig.

G. in die

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines across the upper and middle portions of the page.

Printed text at the bottom of the page, possibly a title or footer. The text is faint and difficult to decipher but appears to be centered.